



Hartmut Koschyk
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Carsten Sieling
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-42 45

FAX +49 (0) 30 18 682-44 04

E-MAIL Hartmut.Koschyk@bmf.bund.de

DATUM 10. Juni 2010

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 13 für den Monat Juni 2010**

GZ **VII B 5 - WK 6010/06/0003**

DOK **2010/0453476**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

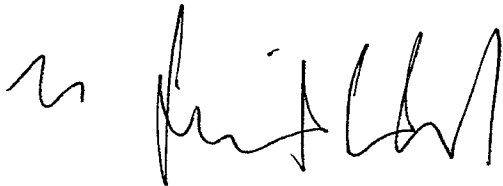
„Stimmen die Medienberichte (vgl. Handelsblatt vom 2. Juni 2010, S. 33), dass die Bundesregierung ihren entsprechenden Gesetzentwurf dahin gehend modifiziert hat, dass zwar ungedeckte Leerverkäufe deutscher Aktien, Staatsschuldtitle und Kreditausfallversicherungen auf Staatsschuldtitle (Credit Default Swaps) generell verboten werden sollen, aber gerade Derivategeschäfte von diesem Verbot ausgenommen sind und wenn ja, warum plant die Bundesregierung diese Ausnahme für Derivategeschäfte?“,

beantworte ich wie folgt:

Das im Regierungsentwurf des Gesetzes zur Vorbeugung gegen missbräuchliche Wertpapier- und Derivategeschäfte enthaltene Verbot betrifft ungedeckte Leerverkäufe deutscher Aktien, ungedeckte Leerverkäufe von Staatsschuldtitle der Eurozone, die an einer deutschen Börse im regulierten Markt zugelassen sind, sowie Kreditderivate auf Staatsschuldtitle der Eurozone, die keinen Absicherungszwecken dienen. Von dem gesetzlichen Verbot sind somit auch Derivategeschäfte erfasst. Im Unterschied zum Diskussionsentwurf enthält der Regierungsentwurf jedoch kein pauschales gesetzliches Verbot von Derivaten, die einem Leerverkauf der oben genannten Aktien oder Staatsschuldtitle entsprechen, und von Währungsderivaten auf den Euro, die keinen Absicherungszwecken dienen. Stattdessen enthält der Entwurf die

Befugnis des Bundesministeriums der Finanzen und - in Krisenfällen - der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, diese Derivategeschäfte durch Rechtsverordnung bzw. Anordnung zu untersagen. Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und Anordnungen, in denen Einzelheiten geregelt werden können, ermöglicht es, den Marktgegebenheiten angepasste Regelungen zu erlassen, die der technischen Komplexität der Materie Rechnung tragen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name or set of initials, possibly 'K. Müller' or similar, written in a cursive style.